

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 20/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Dezember 2006 - L 6 U 2513/04 - wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger stützt die Rüge der Verletzung des § 103 SGG darauf, dass das LSG seinen auch mit seinem Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung aufrecht erhaltenen Beweisanträgen zur Feststellung der Verursachung seiner Hüftbeschwerden durch seine langjährige körperlich schwere Arbeit, nicht gefolgt sei. Dass das angefochtene Urteil auf diesem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann, hat der Kläger zwar behauptet, nicht aber schlüssig dargestellt.
- 4 Der Kläger übersieht, dass das LSG das angefochtene Urteil maßgeblich damit begründet hat, dass das geltend gemachte Hüftgelenksleiden mangels Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten nicht nach § 9 Abs 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) anerkannt werden könne und dessen Anerkennung als sog Wie-Berufskrankheit nach § 9 Abs 2 SGB VII daran scheitere, dass es nach seiner Überzeugung keine neuen gesicherten Erkenntnisse iS dieser Vorschrift gebe. Demzufolge komme es nicht darauf an, ob die beim Kläger vorliegenden Hüftbeschwerden tatsächlich auf berufliche Einwirkungen zurückzuführen seien bzw inwieweit beim Kläger überhaupt von einer nennenswerten Erkrankung der Hüftgelenke ausgegangen werden könne, sodass es der Durchführung weiterer medizinischer Ermittlungen nicht bedürfe. Angesichts dieser Begründung des angefochtenen Urteils bezieht sich die Verfahrensrüge des Klägers auf einen Bereich, den das LSG als rechtlich unerheblich für seine Entscheidung angesehen hat. Damit ist ohne eine ins Einzelne gehende Darlegung der Nichtzulassungsbeschwerde, an der es mangelt, nicht zu erkennen, dass das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verstoß gegen § 103 SGG beruhen kann.



- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)